

Verkündet  
am 5. Mai 1958

Braun, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Willy B [REDACTED], H [REDACTED], F [REDACTED],  
Klägers und Revisionsklägers,  
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Hausmakler Theodor S [REDACTED], H [REDACTED], K [REDACTED] str.  
Beklagten und Revisionsbeklagten,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1958 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter  
Dr. Haidinger, Dr. Kuhn, Dr. Haager und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil  
des 5. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-  
richts zu Hamburg vom 16. Januar 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und  
Entscheidung, zugleich über die Kosten der Revision,  
an den 6. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückver-  
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte, ein Grundstücksmakler, war im Jahre 1954 von Herrn B. beauftragt worden, dessen Grundstück H. S., zu verkaufen. Der Beklagte bot das Grundstück der Baufirma E. an, für die er seit Jahren beruflich tätig war. Dieser Firma war daran gelegen, entweder das Grundstück zu kaufen oder vom Käufer des Grundstücks den Auftrag zu erhalten, auf diesem Grundstück und dem Nachbargrundstück S. ein Kontorhaus zu errichten. Der Beklagte setzte sich im Juni 1954 mit Rechtsanwalt H. in Verbindung, mit dem er bekannt war und von dem er wußte, daß er der ständige Rechtsberater der Firma E. war und andererseits in nahen Beziehungen zu dem Kläger stand, dessen Tochter mit seinem Sohn verheiratet war; er fragte Rechtsanwalt H., ob er den Kläger für den Kauf des Grundstücks und die Errichtung des Kontorhauses interessieren könne. Am 13. Oktober 1954 schrieb Rechtsanwalt H. dem Beklagten, der Kläger habe an dem Bau des Kontorhauses nach wie vor großes Interesse, könne sich aber wegen anderer Pläne noch nicht entscheiden; er lasse den Beklagten bitten, ihm mitzuteilen, wenn das Bauprojekt weitergehe oder neue Interessenten auftauchten. Rechtsanwalt H. schrieb in diesem Briefe weiter, er halte es für das beste, wenn der Beklagte sich unmittelbar mit dem Kläger in Verbindung setze. Am 20. November 1954 trafen die Parteien zusammen. Der Kläger behauptet, er habe bei dieser Zusammenkunft dem Beklagten gesagt, er habe sich entschlossen, das Grundstück zu kaufen und das Kontorhaus zu bauen; er könne sich allerdings noch nicht festlegen, ob er der Firma E. den Bauauftrag gebe, er müsse noch Angebote anderer Firmen einholen. Er habe dem Kläger den Auftrag erteilt, ihm feste Offerten der Eigentümer der Grundstücke S. und S. zu besorgen; der Beklagte habe diesen Auftrag angenommen und sich verpflichtet, ihm die Verkaufsofferten zu übersenden. Am 25. November 1954 erhielt der Beklagte von B. die fern-

mündliche Mitteilung, er habe ein günstiges Kaufangebot von dritter Seite erhalten, die Firma E. [REDACTED] müsse sich sofort entscheiden, ob sie das Grundstück kaufen wolle. Am 29. November 1954 schrieb der Beklagte an B. [REDACTED], die Firma E. [REDACTED] sei bereit, das Grundstück für den verlangten Preis zu kaufen, der Kaufvertrag könne noch in der gleichen Woche geschlossen werden. Inzwischen mahnte der Kläger beim Beklagten die Verkaufsofferten an; er bat ihn auch, ihm für sich und die O. [REDACTED]'sche Baugesellschaft eine Vollmacht zur Einsichtnahme in die Akten zu geben, die bei der Baubehörde über das Grundstück S. [REDACTED] geführt würden. Der Beklagte übersandte dem Kläger am 4. Dezember 1954 die erbetene Vollmacht und teilte ihm in dem Begleitschreiben mit, er werde die Verkaufsofferten im Laufe der nächsten Woche übersenden. Am 7. Dezember 1954 wurde der Kaufvertrag zwischen B. [REDACTED] und der Firma E. [REDACTED] in Gegenwart des Beklagten in notarieller Form geschlossen.

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Ersatz des Schadens in Anspruch, der ihm dadurch entstanden sei, daß er das Grundstück S. [REDACTED] nicht habe kaufen und das Kontorhaus nicht habe bauen können. Er verlangt von dem Beklagten Zahlung von 200 000 DM nebst Zinsen. Der Beklagte ist der Ansicht, er sei nicht schadensersatzpflichtig. Zwischen ihm und dem Kläger sei kein Vertrag zustande gekommen; seine Zusage, die Verkaufsofferten hereinzuholen, sei unverbindlich gewesen. Er habe die Verkaufsofferten nicht an den Kläger weitergeben können, weil die Firma E. [REDACTED] sich auf Grund des Anrufs vom 25. November 1954 sofort habe entschliessen müssen, ob sie das Grundstück kaufen wolle. Zu dem Zeitpunkt, als die Firma E. [REDACTED] das Kaufangebot an B. [REDACTED] gesandt habe, sei sie noch bereit gewesen, dem Kläger das Grundstück zu überlassen, wenn dieser ihr den Bauauftrag erteile. Bei der Unterredung am 20. November 1954, bei der über den Bauauftrag nicht gesprochen worden sei, sei er davon ausgegangen, der Kläger habe gewußt, daß er, der Beklagte,



das Grundstück nur vermitteln könne, wenn der Kläger der Firma E[REDACTED] den Bauauftrag erteile. Rechtsanwalt H[REDACTED], der das Interesse der Firma E[REDACTED] an dem Grundstück gekannt habe, habe ihm wiederholt zugesichert, wenn der Kläger das Grundstück kaufe, erhalte die Firma E[REDACTED] den Bauauftrag. Daraus aber, daß der Kläger die Vollmacht zur Einsichtnahme in die Bauakten auf die O[REDACTED]sche Baugesellschaft habe ausstellen lassen, habe er, der Beklagte, den Schluß gezogen, der Kläger wolle dieser Firma den Bauauftrag erteilen. Er habe dem Kläger die Vollmacht trotzdem übersandt und die Übersendung der Verkaufsofferten zugesagt, um die Absicht des Klägers, die Firma E[REDACTED] bei der Begebung des Bauauftrages übergehen zu wollen, urkundlich nachweisen zu können. Auch habe er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr mit dem Kläger in Verbindung treten können, ohne die Belange seiner Auftraggeberin, der Firma E[REDACTED], zu gefährden; es wäre sonst möglich gewesen, daß die Firma E[REDACTED] und der Kläger sich gegenseitig überboten hätten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

##### I.

1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, zwischen den Parteien seien keine vertraglichen Abmachungen zustande gekommen. Der Beklagte sei ausschließlich für B[REDACTED] und die Firma E[REDACTED], nicht aber für den Kläger tätig geworden. Die bloße Erklärung des Klägers, er sei entschlossen, die Grundstücke zu kaufen, der Beklagte möge ihm deshalb feste Offer-

ten besorgen, deute selbst dann nicht auf einen Vertragsabschluß zwischen den Parteien hin, wenn der Beklagte den Entschluß des Klägers begrüßt und die sofortige Besorgung der Offerten versprochen hätte. Durch diese Zusage habe der Beklagte keine rechtlichen Verpflichtungen übernommen; er sei vielmehr auf die Wünsche des Klägers als eines Kaufinteressenten ausschließlich im Interesse seiner Auftraggeber eingegangen.

Die Revision greift diese Ausführungen an. Sie ist der Auffassung, das Berufungsgericht hätte die Beweisaufnahme erschöpfen müssen, bevor es eine derartige Feststellung hätte treffen dürfen; hieran habe es das Berufungsgericht jedoch fehlen lassen, weil es den Beklagten nicht als Partei vernommen habe. Der Kläger habe durch Vernehmung des Beklagten unter Beweis gestellt, daß er den Beklagten beauftragt habe, ihm Offerten zu bringen, und daß der Beklagte diesen Auftrag angenommen<sup>habe</sup>. Der Kläger habe weiter durch die Vernehmung des Beklagten unter Beweis gestellt, daß der Beklagte ungefähr wörtlich gesagt habe: "Ja, Herr Br., das ist richtig, wir kaufen erst die Grundstücke, und dann sehen wir weiter." Der Kläger habe schließlich Zeugenbeweis dafür angetreten, daß er nach der Unterredung vom 20. November 1954 der Auffassung gewesen sei, der Beklagte wolle (für B. und) für ihn als Makler tätig werden.

Die Rüge der Revision ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat bei der Frage, ob zwischen den Parteien ein Vertrag zustande gekommen ist, das tatsächliche Vorbringen des Klägers in vollem Umfange als richtig unterstellt. Die Würdigung dieses Vorbringens durch das Berufungsgericht läßt auch keinen Rechtsfehler erkennen. Das Vorbringen des Klägers, er habe den Beklagten in der Unterredung vom 20. November 1954 beauftragt, und der Beklagte habe den Auftrag angenommen, stellt eine Rechtsausführung

dar; der Kläger hat nicht etwa behauptet, er habe in dieser Unterredung den Ausdruck gebraucht, er "beauftrage" den Beklagten oder er gebe ihm den "Auftrag", und der Beklagte habe daraufhin gesagt, er nehme diesen "Auftrag" an. Auch die Äusserung des Beklagten: "Das ist richtig, wir kaufen erst das Grundstück, dann sehen wir weiter" muß nicht, wie die Revision meint, zwingend so ausgelegt werden, daß der Beklagte durch diese Äusserung einen Mäklervertrag mit dem Kläger habe schließen wollen. Es ist möglich, daß der Beklagte den Ausdruck "Wir kaufen" verwendet, seine Person also einbezogen hat, weil er sich insoweit beteiligt sah, als er, wenn der Kläger das Grundstück kaufte, den Kaufvertrag tatsächlich (wenn auch im Interesse seiner Auftraggeber) vermittelt, den Kauf des Grundstücks durch den Kläger also mitverursacht hätte. Das Berufungsgericht konnte auch unterstellen, daß der Kläger nach der Unterredung vom 20. November 1954 der Ansicht war, der Beklagte werde auch für ihn als Mäkler tätig; aus dieser Auffassung des Klägers ergibt sich noch nicht der Abschluß eines Mäklervertrags.

Die Revision wendet sich weiter gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, es sei üblich, daß Kaufinteressenten die Dienste eines vom Verkäufer beauftragten Grundstücksmäklers in Anspruch nähmen, ohne auf den Gedanken zu kommen, dadurch provisionspflichtig werden zu können. Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht die Feststellung unterlassen habe, der vorliegende Fall liege so, wie es der Übung entspreche. Das Berufungsgericht hätte zunächst feststellen müssen, ob ein Provisionsanspruch (falls der Kaufvertrag zustande gekommen wäre) gegenüber dem Kläger begründet gewesen wäre; erst wenn diese Frage verneint worden wäre, hätte es das Zustandekommen eines Mäklervertrags verneinen dürfen. Auch diese Rüge der Revision ist nicht berechtigt. Die Revision übersieht, daß das Berufungsgericht sich nicht mit der Feststellung dessen begnügt hat, was im allgemeinen üblich sei, sondern daß es weiter festgestellt hat, aus dem Vor-

trage beider Parteien und aus der Aussage des Zeugen H [REDACTED] jr. ergebe sich nichts, woraus entnommen werden könne, daß die Parteien im vorliegenden Fall eine von der allgemeinen Übung abweichende Regelung getroffen hätten.

2. Die Revision wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Beklagte hafte nicht aus dem Gesichtspunkt der culpa in contrahendo. Der Beklagte habe sich, meint die Revision, als Interessenvertreter der Firma E [REDACTED] gefühlt und sei bestrebt gewesen, jeden Käufer fernzuhalten, der sich nicht bereit erkläre, dieser Firma den Bauauftrag zu erteilen. Der Beklagte müsse daher haften, soweit ihm bewußt gewesen sei, daß er durch das Verschweigen des eigentlichen Auftraggebers den Kläger zu einer unrichtigen Beurteilung der Sachlage und zu einem Verhalten veranlaßt habe, durch das er einen Schaden erlitten habe. Auch diese Rüge der Revision ist nicht begründet. Die von der Revision angestellte Erwägung kann bei der Frage von Bedeutung sein, ob der Beklagte eine unerlaubte Handlung begangen hat. Eine Haftung aus culpa in contrahendo scheidet jedoch aus, da das Berufungsgericht festgestellt hat, die Beziehungen der Parteien seien ihrer ganzen Natur nach nicht auf die Herstellung vertraglicher Bindung gerichtet gewesen und es habe zwischen den Parteien auch kein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis bestanden.

Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, aus dem gleichen Grunde fehle es an den Voraussetzungen, unter denen der Bundesgerichtshof (NJW 1956, 1313) eine Haftung für einen Schaden bejaht habe, den der Schädiger bei Ausführung einer im rechtsgeschäftlichen Bereich übernommenen Gefälligkeit schuldhaft verursacht habe; im Gegensatz zu dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall habe im vorliegenden Rechtsstreit von vornherein festgestanden, daß der Beklagte mindestens zunächst nicht im Interesse des Klägers, sondern

im Interesse seines Auftraggebers tätig sein wolle. Die Revision hält diese Ausführungen nicht für zutreffend; ob der Beklagte zunächst nicht im Interesse des Klägers, sondern im Interesse seiner Auftraggeber tätig sein wolle, könne nicht entscheidend sein, wenn er nur danach auch im Interesse des Klägers tätig geworden sei oder habe tätig werden sollen. Der Angriff der Revision kann keinen Erfolg haben. Der Beklagte ist später nicht für den Kläger tätig geworden, und die Ausführungen des Berufungsgerichts sind auch nicht so zu verstehen, daß von vornherein festgestanden habe, der Beklagte solle später für den Kläger tätig werden; das Berufungsgericht hat lediglich die Möglichkeit offengelassen, es sei von vornherein nicht ausgeschlossen gewesen, daß der Beklagte auf Grund später zu treffender (aber nicht getroffener) Vereinbarungen für den Kläger tätig werden könne.

## II.

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, dem Kläger stehe auch kein Anspruch aus unerlaubter Handlung zu. Da der Beklagte sich vertraglich nicht verpflichtet habe, für den Kläger tätig zu werden oder doch seine Tätigkeit für die Firma E[REDACTED] im Interesse des Klägers zu beschränken, so liege darin allein, daß er den Kläger ausgeschaltet und sich nur für die Belange der Firma E[REDACTED] eingesetzt habe, keine unerlaubte Handlung im Sinne der §§ 823 Abs. 1, 2, 826 BGB. Es erscheine allerdings bedenklich, daß der Beklagte den Kläger durch das Schreiben vom 4. Dezember 1954 über den Stand der Angelegenheit getäuscht habe. Wenn festgestellt werden könnte, daß der Beklagte ein persönliches Eingreifen des Klägers befürchtet habe und dieses habe verhindern wollen, und wenn weiter festgestellt werden könnte, daß der Kläger ohne die Täuschung rechtzeitig selbst an B[REDACTED] herangetreten wäre und das Grundstück durch Überbieten der Firma E[REDACTED] erworben hätte, dann würde

allerdings der Gedanke an einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs.2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB und aus § 826 BGB naheliegen. Einer solchen Feststellung stehe jedoch entgegen, daß die Kaufbereitschaft des Klägers nach seiner eigenen Darstellung in erster Linie auf die vorausgegangenen Bemühungen des Beklagten zurückzuführen gewesen seien.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind, wie die Revision zutreffend dargelegt hat, rechtsirrig. Die Tatsache, daß der Beklagte ursprünglich (weil er damit rechnete, der Kläger werde der Firma E. den Bauauftrag erteilen) die Kaufbereitschaft des Klägers geweckt hat, schließt nicht aus, daß er später (als er sah, daß der Kläger sich in dieser Hinsicht nicht binden wollte) verhinderte, daß der Kläger sich unmittelbar mit B. in Verbindung setzte und das Grundstück von diesem kaufte.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung seien auch deswegen nicht gegeben, weil der Beklagte durch die Täuschung höchstens eine Gewinnchance beseitigt hätte, auf die er den Kläger selbst hingewiesen habe. Bei der Unverbindlichkeit des Hinweises sei diese Chance indessen noch keine als Vermögensbestandteil des Klägers anzusehende Anwartschaft, für die der Schutz des § 263 StGB gelte. Es könne daher dahingestellt bleiben, ob das bloße Unterlassen des Klägers als eine für § 263 StGB ausreichende Verfügung angesehen werden könne. Die Anwendung des § 826 BGB werde durch die gleichen Erwägungen ausgeschlossen.

. Auch diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten, wie der Revision zuzugeben ist, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Wenn der Beklagte den Kläger durch das Schreiben vom 4. Dezember 1954 und möglicherweise schon in der Unterredung vom 20. November 1954 über seine Bereitschaft

getäuscht hat, ihm die Verkaufsofferten zu übersenden, und er dies getan hat, um den Kläger hinzuhalten und zu verhindern, daß dieser das Grundstück unmittelbar von Barz kaufe, so hat er ihm falsche Tatsachen im Sinne des § 263 StGB vorgespiegelt und in ihm einen Irrtum erregt und damit insoweit die Voraussetzungen des § 823 Abs.2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB und des § 826 BGB erfüllt. Die vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen schliessen die Anwendung dieser Bestimmungen nicht aus.

2. Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, dem geltend gemachten Anspruch stehe jedenfalls entgegen, daß nicht festgestellt werden könne, daß der Kläger das Grundstück ohne die vom Beklagten begangene Täuschung erworben hätte. Das Berufungsgericht bezieht sich insoweit auf die Ausführungen des Landgerichts, in denen es heißt, es stehe nicht fest, daß bei einem anderen Verhalten des Beklagten ein Kaufvertrag zwischen dem Kläger und dem Grundstückseigentümer zustande gekommen wäre. Zwar werde der Grundstückseigentümer heute bestätigen, daß er bei Abgabe eines höheren Kaufangebotes durch den Kläger diesem das Grundstück verkauft hätte. Sowohl der Kläger als auch der Zeuge H. [REDACTED] jr. hätten aber erklärt, daß sie selbstverständlich noch den Kaufpreis ausgehandelt hätten. Es sei eine allgemeine Tatsache, daß ein solches Aushandeln nicht immer zu dem gewünschten Ziel führe, zumal dann, wenn weitere interessierte Käufer vorhanden seien. Hätte der Beklagte den Kläger von den Kaufabsichten der Firma E. [REDACTED] sofort unterrichtet, so wäre möglicherweise auch ein gegenseitiges Überbieten eingetreten, wenn der Kläger der Firma E. [REDACTED] nicht bindende Zusagen hinsichtlich der Baudurchführung gemacht hätte. Es seien daher so viele unbestimmte Faktoren gegeben, daß auch unter Zugrundelegung des Klagevorbringens nicht mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden könne, der Kläger wäre Grundstückseigentümer geworden. Das Berufungsgericht führt dazu noch aus, es könne

insbesondere nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß der Kläger trotz seines anfänglichen Zögerns das für den Verkäufer günstigste Gebot abgegeben hätte, wenn ihm dazu Gelegenheit geboten worden wäre.

Die Revision greift diese Ausführungen an; diese Angriffe sind im Ergebnis berechtigt. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind zu allgemein gehalten. Sie lassen die Möglichkeit offen, daß das Berufungsgericht die Anforderungen überspannt hat, die an den vom Kläger zu erbringenden Nachweis zu stellen sind, er hätte das Grundstück von Barz gekauft, wenn er nicht von dem Beklagten getäuscht worden wäre. Das Berufungsgericht hätte im einzelnen genau auf das Vorbringen der Parteien eingehen und den Sachverhalt erschöpfend würdigen müssen. Der Kläger hat unter Beweisantritt vorgetragen, er sei fest entschlossen gewesen, das Grundstück zu kaufen und den Kaufpreis zu zahlen, den Barz hierfür verlangte; er sei hierzu wirtschaftlich in der Lage gewesen. Er hat weiter unter Benennung von Zeugen behauptet, B. sei bereit gewesen, ihm das Grundstück zu verkaufen. Es ist ferner zu beachten, daß der Kläger das Nachbargrundstück S. gekauft hat und dieser Kaufabschluß dadurch ermöglicht worden ist, daß der Kläger einen Kaufpreis gezahlt hat, der den von der Firma E. gebotenen Kaufpreis um mindestens 10 000 DM überstieg. Vor allem durfte das Berufungsgericht nicht unberücksichtigt lassen, daß der Beklagte selbst befürchtete, der Kläger werde das Grundstück von B. kaufen; um dies zu verhindern, hat er den Kläger getäuscht. Der Beklagte hat vorgetragen, er habe den Kläger nicht aufklären dürfen, ohne die Interessen der Firma E. zu gefährden; es sei zu befürchten gewesen, daß die Firma E. sonst sowohl des Bauauftrages als auch des Grundstückes verlustig gehen werde. Der Beklagte hat wörtlich ausgeführt: "Der Kläger gibt ja selbst zu, daß er den Erwerb des Grundstückes S. - S. durch die Firma E. verhindert hat, und zwar

110  
durch ein Übergebot von mehr als 10 000 DM. Er gibt ...  
zu, daß er mit demselben Versuch bei dem Grundstück S [REDACTED]  
[REDACTED] <sup>nur</sup> zu spät gekommen ist." Bei der Frage, ob der Kläger  
einen höheren Kaufpreis als die Firma E [REDACTED] geboten hätte,  
ist auch das wirtschaftliche Interesse zu berücksichtigen,  
das die Firma E [REDACTED] und der Kläger jeweils an dem Erwerb  
des Grundstücks hatten; der Kläger hat zu diesem Punkt  
vorgetragen, er sei bereit gewesen, einen höheren Kaufpreis  
zu bezahlen; er habe dies tun können, da er auch bei einem  
höheren Preis immer noch einen guten Gewinn erzielt hätte.

III. Das Berufungsgericht hat schließlich ausgeführt,  
die Behauptungen des Klägers über den von ihm erlittenen  
Schaden reichten nicht einmal für eine Vorwegentscheidung  
über den Grund des Klageanspruches aus. Diese Erwägungen,  
die das Berufungsgericht hilfsweise und am Rande angestellt  
hat, halten, wie die Revision mit Recht beanstandet, einer  
rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Sie gehen nicht auf  
das substantiierte Vorbringen des Klägers ein. Ob der Klä-  
ger dadurch, daß er das Grundstück nicht erworben hat, einen  
Schaden erlitten hat und wie hoch gegebenenfalls dieser Scha-  
den ist, ist vom Berufungsgericht gemäß § 287 ZPO unter Wür-  
digung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden;  
die vom Berufungsgericht angestellten allgemeinen Erwägungen  
reichen zur Entscheidung dieser Frage nicht aus.

Das Berufungsurteil ist somit nicht fehlerfrei zustande-  
gekommen; es mußte daher aufgehoben werden. Da die Sache zur  
Endentscheidung nicht reif war, mußte sie zur anderweiten  
Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revi-  
sion, an das Berufungsgericht, und zwar zweckmäßigerweise

an einen andern Senat des Berufungsgerichts, zurückverwiesen werden.

Dr.Nastelski   Dr.Haidinger   Dr.Kuhn   Dr.Haager   Dr.Reinicke